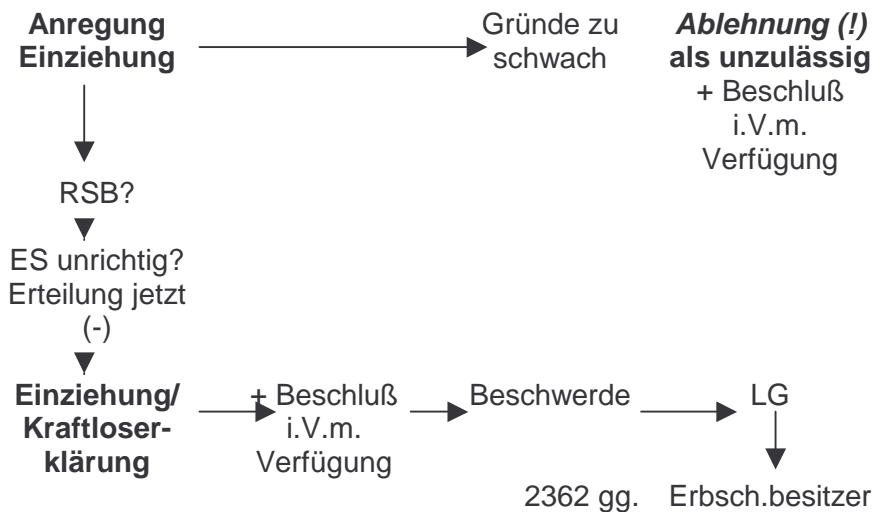
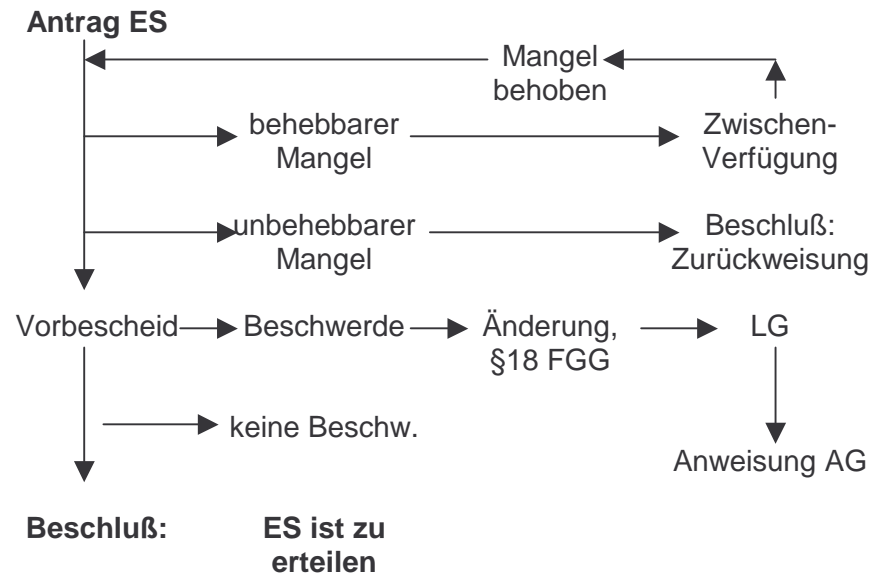


**Struktur des Erbscheinsverfahrens**



**Voraussetzungen Vorbescheid**

Gesetzlich nicht geregelt; zur Vermeidung der Gefahren eines unrichtigen Erbscheins, der nach Beschwerde evtl. wieder beseitigt werden würde, jedoch allseits als besondere Form der Zwischenverfügung anerkannt.

**Die Voraussetzungen sind:**

- § Mindestens 2 Anträge, einer aus Sicht des Gerichts erfolgreich (=Bestimmtheitsgrundsatz), oder zweiter Antrag jedenfalls sicher zu erwarten: dann Aufnahme, daß ErtAO nur bei Antragsstellung ergehen wird oder Erlaß der ErtAO ohne Antrag und nachträgliche Genehmigung
- § Entscheidungsreife
- § schwierige Rechtslage
- § Gefahr der Wirkungsentfaltung eines unrichtigen Erbscheins bis zur Beschwerdeentscheidung des LG

**Nur bzgl. der Erteilung eines Erbscheins, nicht bzgl. Zurückweisung, da hier die Gefahr (s.o.) nicht droht.** Auch kann in dieser Konstellation nicht ein Antrag zurückgewiesen werden und bzgl. des anderen ein VB erlassen werden, da mit der Zurückweisung der notwendige zweite Antrag wegfällt. Vielmehr nur Vorbescheid, in welchem sich ja ausdrückt, daß der andere Antrag zurückgewiesen werden wird. Denkbar ist allenfalls, bei mehreren Anträgen die unzulässigen zurückzuweisen und hinsichtlich der zulässigen einen VB zu erlassen.

**Form:**

Beschluß:

Die Erteilung eines Erbscheins in folgender Form:

“**Erbschein:** Es wird bezeugt, daß ...” wird bewilligt werden, falls gegen diesen Beschluß nicht binnen zweier Wochen Beschwerde eingelegt wird.